



Änderung der baurechtlichen Grundordnung (Baureglement Art. 56)

Zone für öffentliche Nutzungen (ZÖN) „Areal für Mehrzwecknutzung“

Geringfügiges Verfahren gemäss Art. 122 Abs. 7 BauV

Baureglement

Bern, 27. November 2017

AUFLAGE

Die Änderung der baurechtlichen Grundordnung besteht aus

- **Baureglement**

Weitere Unterlagen

- Erläuterungsbericht nach Art. 47 RPV

Änderungen in rot

IV Zonen für öffentliche Nutzungen

Artikel 56

Bestimmungen

Für die Zonen für öffentliche Nutzungen gelten die nachstehenden näheren Bestimmungen:

- a) Areal für Mehrzwecknutzung ¹⁾
- Das Areal ist für öffentliche Einrichtungen und Mehrzwecknutzungen (wie z.B. Lager, Werkhof, Werkstätten, Entsorgungshof, Markt- und Festbetriebe, Ausstellungen, Parkierung) vorgesehen. Die Gebäudehöhe beträgt 8.0 m, der Grenzabstand 5.0 m.
 - Bauten und Anlagen sind vor Blockschlag durch Schutzmassnahmen bergseits des Brandpromenadenweges mit einer Kombination aus Dämmen und Steinschlagschutznetzen zu schützen.
 - Innerhalb dem Waldabstand von 15.0 m dürfen keine Gebäude und Nutzungen zum Aufenthalt von Personen realisiert werden.
 - ~~- Die bestehende hohe Arealumzäunung ist zu entfernen.~~
 - Es gilt die Lärmempfindlichkeitsstufe ES III.

¹⁾ Änderung gemäss Gemeindeversammlungsbeschluss vom 03.12.2012 / Inkraft auf 10.01.2013

Genehmigungsvermerke

Publikation im Anzeiger Interlaken vom	7. Dezember 2017
Öffentliche Auflage vom	8. Dezember 2017 bis 8. Januar 2018
Einspracheverhandlungen am	-
erledigte Einsprachen	-
unerledigte Einsprachen	-
Rechtsverwahrungen	-

Beschlossen durch den Gemeinderat am -

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident

Der Sekretär

J. Ritschard

P. Beuggert

Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV am -

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Unterseen, den

Der Gemeindeschreiber

P. Beuggert

Genehmigt durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern am